

Tafeln zurückgezogen. Dabei ist von seiten des Vorstandes ausdrücklich anerkannt worden, dass die Firma Vieweg & Sohn in gutem Glauben gehandelt hat, als sie die Rechte an den Vogelwandtafeln von Fr. Eugen Köhler erwarb. Wir freuen uns, unseren Mitgliedern diese Mitteilung machen zu können.

Der Vorstand.

Eine Verordnung für den Schutz der Vögel,

die höchste Anerkennung verdient, hat das Grossherzoglich Sächsische Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, an die Forstbehörden erlassen. Die Verordnung lautet:

„Bei der Hiebführung ist in geeigneten Fällen nach Möglichkeit das schützende Unterholz zu belassen, welches, abgesehen von seiner forstlichen und jagdlichen Bedeutung, den Singvögeln gern benutzte und geschützte Brutstätten gewährt. An Stellen, wo diese Vögel erfahrungsgemäss gern brüten, besonders in der Nähe von Wasser, sind angemessene Horste in den Dickungen vom Hiebe auszuschliessen. Soweit dies angängig ist, sind Pflegehauungen in Jungwüchsen in der Hauptbrutzeit von Mitte Mai bis Mitte Juli auszusetzen. Da manche Vogelarten mit Vorliebe Holzstösse und Reisighaufen zu Niststätten wählen, bei deren Abfuhr viele Bruten zu Grunde gehen, ist möglichst darauf zu achten, dass das Holz vor Beginn der Brutzeit abgefahren wird, denn eine Verschiebung der Abfuhr bis nach der Brutzeit wird wohl nur selten möglich sein. Das Beschneiden lebendiger Hecken ist erst nach der Hauptbrutzeit vorzunehmen. Natürliche Hecken, Gestrüppe und Dornen sind an Wegerändern, Böschungen und Hohlen möglichst zu belassen. Beerentragende Bäume und Sträucher, deren Früchte zur Nahrung und Gesunderhaltung der Singvögel viel beitragen, sind nach Möglichkeit zu schonen, bezüglich deren Anbau und Verbreitung zu fördern. Von der Entwässerung kleiner nasser und sumpfiger Stellen im Walde, sowie von der Trockenlegung von Wassertümpeln ist möglichst abzusehen, zumal auch andere waldpflegliche Rücksichten die Erhaltung des Wassers im Walde wünschenswert erscheinen lassen, denn gerade der Mangel an Wasser, dessen der brütende Vogel in möglichster Nähe seines Nistplatzes dringend

bedarf; entvölkert ganze Waldteile von den nützlichen Vögeln. Stark anbrüchige, geringwertige Bäume, welche von den so überaus nützlichen Höhlenbrütern mit Vorliebe als Brutstätten benützt werden, sind, wenn nicht die Wirtschaftsführung ihren Einschlag verlangt, mit dem Hiebe zu verschonen. In Nadel- und Laubholzdickungen ist für die frei brütenden Singvögel an geschützten Stellen Reisig auf Holzgestellen zur Herrichtung von Niststätten aufzuschichten. Derartige Holzgestelle werden aus Stangen gefertigt und ruhen auf etwa zwei Meter hohen Füßen. Diese müssen zum Schutze gegen Wiesel, Marder, Katzen usw. mit Stacheldraht oder Dornen versehen sein, und ist dabei die Nähe tiefbeasteter Bäume zu vermeiden, damit das Raubzeug nicht von deren Aesten auf die Gestelle überspringen kann. Weiter lassen sich für die Freibrüter auf billige Weise Niststätten dadurch beschaffen, dass man reichbelaubte beziehungsweise benadelte Zweige, den unteren Teil nach oben gerichtet, zusammenbiegt und festbindet, wodurch nicht nur eine Unterlage, sondern auch ein geeigneter Schutz für das Nest hergestellt wird. Da der brütende Vogel ein besonders starkes Bedürfnis nach Wasser hat, so sind durch kleinere Anstauungen der Quellabflüsse Wasserstellen zu beschaffen, was hier und da vielleicht auch durch entsprechende Vertiefung feuchter Stellen bewirkt werden kann. Auf die Verminderung des die Vögel und ihr Brutgeschäft gefährdenden Raubzeugs ist ein besonderes Augenmerk zu richten, in erster Linie auf die der Vogelwelt so überaus schädliche Katze. Auch ist einer starken Vermehrung des Eichhorns, der Elster, des Eichelhäher, der Dohlen und Krähen möglichst entgegenzutreten.“

Ankunfts- und Abzugsdaten bei Hallein (1906).

III.*

Von Victor Ritter v. Tschusi zu Schmidhoffen.

Sturnus vulgaris. 3. III. 1^h p. m. bei Schneefall 15—20 St. eilig nach NW; 6. III. erster im Garten gesungen; 8. V. erste Junge ausgekrochen; 26. V. im Stadtpark —, 27. V. im Garten ausgeflogen; 10. VII.

*) cfr. Orn. Monatsschr. XXXI. 1906, No. 12, p. 573—577.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: [32](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Eine Verordnung für den Schutz der Vögel, 325-326](#)